

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell

neu

Gründe der Änderung

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<p>1. Einleitung</p> <p>Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB sollen die Bauleitpläne „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln“. Die einzelnen unterschiedlichen städteplanerischen bedeutsamen Belange sind nach dem BauGB ihrem Gewicht nach zu berücksichtigen. Zu den Belangen, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu beachten sind, gehören gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im § 1a BauGB sind die „umweltschützende Belange in der Abwägung“ zusammengefasst.</p> <p>Trotz dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen ist unbestritten, daß oft Ziele des Umweltschutzes und andere wichtige Ziele der Bauleitplanung einander widersprechen können, da die Bauleitplanung wegen ihrer Komplexität nur als eine interdisziplinäre Aufgabe zu verstehen ist. Für diese Fälle ist es erforderlich Prioritäten zu setzen, um im Rahmen des Bauleitplanverfahrens diese Zielkonflikte abwägen zu können.</p>	<p>1. Einleitung</p> <p>Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB sollen die Bauleitpläne „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten“. Die einzelnen unterschiedlichen städteplanerischen bedeutsamen Belange sind nach dem BauGB ihrem Gewicht nach zu berücksichtigen. Zu den Belangen, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu beachten sind, gehören gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im § 1a BauGB sind die Vorschriften zum Umweltschutz ergänzt und sind verbindlich zu beachten.</p> <p>Trotz dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen ist unbestritten, dass oft Ziele des Umweltschutzes und andere wichtige Ziele der Bauleitplanung einander widersprechen können, da die Bauleitplanung wegen ihrer Komplexität nur als eine interdisziplinäre Aufgabe zu verstehen ist. Für diese Fälle ist es erforderlich Prioritäten zu setzen, um im Rahmen des Bauleitplanverfahrens diese Zielkonflikte abwägen zu können.</p>	<p>1. Einleitung</p> <p>Gesetzestext aktualisiert</p> <p>aktualisiert</p> <p>aktualisiert und Verbindlichkeit eingefügt.</p>

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
	<p>Bei sensiblen Bebauungsplänen oder bei Bebauungsplänen, die eine Größe von xxx (wird im Laufe der Überarbeitung der Standards ergänzt) qm überschreiten, ist ein Grünordnungsplan von einem/einer fachlich qualifizierten Planer*/Planungsbüro zu erarbeiten.</p>	<p>muss konkretisiert werden Das Instrument des Grünordnungsplans wurde in das Landesnaturschutzgesetz wieder aufgenommen und sollte unter bestimmten Voraussetzungen genutzt werden. Die Erarbeitung muss durch einen Fachplaner erfolgen.</p>
<p>2. Naturhaushalt, Arten- und Lebensgemeinschaften</p> <p>Durch Vermehrung der Siedlungsfunktion entsteht Freiraumverlust von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dadurch werden Lebensräume von Flora und Fauna eingeschränkt, Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft beeinträchtigt. Daher ist es notwendig, bei der Ausarbeitung von Bauleitplänen einerseits den geplanten Eingriff in bestehende Öko-Systeme zu minimieren und andererseits schutzwürdige Flächen und dazugehörige Pufferzonen zu erhalten oder durch Ausweisung von Ausgleichsflächen neue Standorte zur Entwicklung der ökologischen Potentiale zu schaffen. Somit sollten folgende Aspekte in den Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH- 	<p>2. Naturhaushalt, Arten- und Lebensgemeinschaften</p> <p>Durch Vermehrung der Siedlungsfunktion entsteht Freiraumverlust von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dadurch werden Lebensräume von Flora und Fauna eingeschränkt, Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft beeinträchtigt. Daher ist es notwendig, bei der Ausarbeitung von Bauleitplänen einerseits den geplanten Eingriff in bestehende Öko-Systeme zu minimieren und andererseits schutzwürdige Flächen und dazugehörige Pufferzonen zu erhalten oder durch Ausweisung von Ausgleichsflächen neue Standorte zur Entwicklung der ökologischen Potentiale zu schaffen. Somit sollten folgende Aspekte in den Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000 Gebiete), 	<p>2. Naturhaushalt, Arten- und Lebensgemeinschaften</p> <p>Das Schutzgut „Fläche“ wurde in das BauGB aufgenommen.</p> <p>aktualisiert, siehe auch § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB (umfasst jetzt auch die EU Vo-</p>

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<p>Richtlinie der EG,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versorgung von neuen Siedlungsgebieten mit wohnungsnahen bzw. arbeitsnahen öffentlichen Grünflächen (z. B. Bolz- und Spielplätze), • Schaffung von Grünverbindungen und Grünanlagen innerhalb der Quartiere, • Vernetzung von Innen- und Außenstadtgrüngürteln, städtische Flächen können beim Bedarf den angrenzenden Grundstückseigentümern auf Vertragsbasis zur Pflege überlassen oder an sie verkauft werden. • intensive Eingrünung der besiedelten Gebiete zur freien Landschaft (ökologische Gestaltung von Siedlungskanten, • naturnahe Gestaltung des öffentlichen Grüns, z. B. Grünanlagen und Parks, Sportanlagen und Gärten öffentlicher Einrichtungen etc., • bindende Festsetzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in privaten Gärten und in öffentlichen Einrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Versorgung von neuen Siedlungsgebieten mit wohnungsnahen bzw. arbeitsnahen öffentlichen und ökologisch wertvollen Grünflächen (z. B. Bolz- und Spielplätze), • Schaffung von Grünverbindungen und Grünanlagen innerhalb der Quartiere, • Vernetzung von Innen- und Außenstadtgrüngürteln. • intensive Eingrünung der besiedelten Gebiete zur freien Landschaft (ökologische Gestaltung von Siedlungskanten, • naturnahe, ökologisch orientierte Gestaltung des öffentlichen Grüns, z. B. Grünanlagen und Parks, Sportanlagen und Gärten öffentlicher Einrichtungen etc., • bindende Festsetzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in privaten Gärten und in öffentlichen Einrichtungen Pro Grundstück ist ein standortgerechtes vorzugsweise einheimisches Laubgehölz (kleinkroniger Baum) zu pflanzen, auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei 	<p>gelschutzrichtlinie)</p> <p>Verdeutlichung, dass nicht nur reine Grasflächen gemeint sind, sondern das dies auch ungenutzte Flächen sein können.</p> <p>Streichung, da die Pflege einheitlich und konform zu den gesetzlichen Vorgaben erfolgen soll (schlechte Erfahrungen insbesondere bei der privater Pflege von Knicks und Bäumen)</p> <p>Präzisierung von naturnah</p> <p>Konkretisierung notwendig (auch in der Planzeichnung berücksichtigen) Ausnahmen von einheimischen Pflanzen zu sogenannten Klimabäumen können sich</p>

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der von einer Bebauung freizuhaltenden Fläche, Ausschluß von Nebenanlagen innerhalb von Knicksschutzzonen etc., • Festlegung zur Nutzung, Pflege und Extensivierung von Vegetationsflächen, Sukzessionsflächen etc., 	<p>Abgang zu ersetzen. Der Erhalt von Bäumen hat Vorrang vor Ersatz. Bei Beseitigung erhaltenswerter, Ortsbild- oder Landschaftsbildprägender Bäume sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. In Anlehnung an die Baumschutzsatzung sind erhaltenswerte Bäume solche, die mind. einen Stammdurchmesser von 23 cm aufweisen, unabhängig von der Baumart. Orts- oder landschaftsbildprägend ist ein Baum dann, wenn er einen Stammumfang von 2 m gemessen in 1m Höhe aufweist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anzahl der neu zu pflanzenden heimischen Bäume bemisst sich am Stammumfang des beseitigten Baumes. Bis einem Meter Stammumfang (gemessen in einem Meter Höhe) des zu fällenden Baumes ist ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen. Danach ist für jede weitere 50 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität vorzusehen. • Festlegung der von einer Bebauung freizuhaltenden Fläche, Ausschluss von Nebenanlagen innerhalb von Knicksschutzzonen etc. (DIN 18920 ist zu beachten), • Festlegung zur Nutzung, Pflege und Extensivierung von Vegetationsflächen, Sukzessionsflächen etc., 	<p>aufgrund der Bodenbeschaffenheiten und Klimaveränderungen ergeben.</p> <p>Anlehnung an Kap. 5.2.3. der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass vom 20.01.2017)</p> <p>Schutz auch unter Baumkronen</p> <p>Pflicht zu Erstellung eines Entwicklungsplans in Bauleitplanverfahren; Sukzessionsfläche aus gesetzlichem Schutz herausgenommen</p> <p>Streichung, da dieses auch ungewollt das Regenrückhaltebecken sein könnte</p>

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<ul style="list-style-type: none"> Sicherung und Entwicklung flächenhafter Biotope (auch in Gewässern) als Lebensraum für bestimmte Tier- und Pflanzenarten, Maßnahmen zur Wiederherstellung ehemals naturnaher Lebensräume, Uferstreifen, Flächen für Regenwasserrückhaltung 	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung und Entwicklung flächenhafter Biotope (auch in Gewässern) als Lebensraum für bestimmte Tier- und Pflanzenarten, Maßnahmen zur Wiederherstellung ehemals naturnaher Lebensräume, Uferstreifen, Ökologische Gestaltung von Flächen für die Regenwasserrückhaltung (z.B. Retentionsflächen) Festsetzungen von Fassaden- und Dachbegrünungen, insbesondere von Retentionsdächern Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) <ol style="list-style-type: none"> Im Plangeltungsbereich sind die Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen und das Entfernen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September verboten. Ausnahmen sind möglich, wenn vor Durchführung des Vorhabens eine im Artenschutz fachkundige Person die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit des Vorhabens gegenüber der für Artenschutz zuständigen Naturschutzbehörde bescheinigt. Der Abriss von Bestandsgebäuden ist im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September verboten. Er ist nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Februartag zulässig, wenn kein Potenzial für Winterquartiere von Fledermäusen 	<p>Zusätzliche Standards aufgrund aktueller Sachlage</p> <p>Vorschlag von Herrn Schöne</p>

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
	besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn vor Durchführung des Vorhabens eine im Artenschutz fachkundige Person die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit des Vorhabens gegenüber der für Artenschutz zuständigen Naturschutzbehörde bescheinigt.	
	<p>3. Landschaftsbild</p> <p>Der Siedlungsrand ist so zu gestalten, dass auf das Landschaftsbild Rücksicht genommen wird. Vor Inanspruchnahme von bisher nicht bebauten Flächen ist zu prüfen, ob das Planungsziel nicht auf innerstädtischen Freiflächen erreicht werden kann.</p>	<p>3. Landschaftsbild</p> <p>ist einen eigenen Punkt wert.</p>
<p>3. Bodenschutz</p> <p>Durch beabsichtigte Siedlungserweiterung wird in das Schutzgut „Boden“ eingegriffen. Bei Beachtung folgender Punkte kann ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden sichergestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb von einzelnen Stadtteilen soll eine Funktionsmischung stattfinden. Die Wohngebiete sollen so nah wie möglich an Kern- oder Gewerbegebiete geplant werden um die Funktionen „Wohnen“ und „Arbeiten“ miteinander zu verzah- 	<p>4. Boden- und Flächenschutz</p> <p>Durch beabsichtigte Siedlungserweiterung wird in die Schutzgüter „Fläche und Boden“ eingegriffen. Bei Beachtung folgender Punkte kann ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden sichergestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb von einzelnen Stadtteilen soll eine Funktionsmischung stattfinden. Die Wohngebiete sollen so nah wie möglich an Kern- oder Gewerbegebiete geplant werden um die Funktionen „Wohnen“ und „Arbeiten“ miteinander zu verzah- 	<p>4. Bodenschutz</p> <p>Das Schutzgut „Fläche“ wurde in das BauGB aufgenommen.</p> <p>grds. gehört diese Forderung in den Bereich Verkehr; ist aber auch veraltet</p>

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<p>nen mit dem Ziel, den motorisierten Individualverkehr einzuschränken.</p> <ul style="list-style-type: none"> Das höchste Maß der baulichen Nutzung soll in Kerngebieten ausgewiesen werden. Es soll zum Standrand hin abnehmen. Der Siedlungsrand ist so zu gestalten, dass auf das Landschaftsbild Rücksicht genommen wird. Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Baumassenzahl etc.) sollten möglichst stadtteiltypische und moderate Verdichtungen realisiert werden. Aus soziologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sollten die mehrgeschossigen Wohnhäuser drei bis vier Geschosse nicht überschreiten. <p>Auch die Erschließung der Wohngebiete sollte flächensparend vorgenommen werden (Begrenzung der Querschnitte von Straße und Infrastrukturleitungen auf ein notwendiges und durchsetzbares Maß).</p> <ul style="list-style-type: none"> Pkw-Stellflächen sollten möglichst platzsparend gestaltet werden wie etwa Tiefgaragen oder Parkdecks etc.. Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) innerhalb der Wohngebiete. 	<p>nen mit dem Ziel, den motorisierten Individualverkehr einzuschränken.</p> <ul style="list-style-type: none"> Das höchste Maß der baulichen Nutzung soll in Kerngebieten ausgewiesen werden. Es soll zum Standrand hin abnehmen. Der Siedlungsrand ist so zu gestalten, dass auf das Landschaftsbild Rücksicht genommen wird. Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Baumassenzahl etc.) sollten möglichst stadtteiltypische und moderate Verdichtungen realisiert werden. Aus soziologischen und wirtschaftlichen gestalterischen Gesichtspunkten sollten die mehrgeschossigen Wohnhäuser drei bis vier Geschosse nicht überschreiten. <p>Auch die Erschließung der Wohngebiete sollte flächensparend vorgenommen werden (Begrenzung der Querschnitte von Straße und Infrastrukturleitungen auf ein notwendiges und durchsetzbares Maß).</p> <ul style="list-style-type: none"> Pkw-Stellflächen sollten möglichst platzsparend gestaltet werden wie etwa Tiefgaragen oder Parkdecks etc.. Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) innerhalb der Wohngebiete. 	<p>gibt die BauNV wieder; widerspricht dem Landesentwicklungsplan; passt nicht zur Entwicklung von Elmshorn; der letzte Satz gehört zum Pkt. Landschaftsbild</p> <p>wirtschaftlich kann heutzutage in dem Bereich auch höher bedeuten</p> <p>Pauschale Formulierung, da Stellplatzschlüssel zum Bauantragsverfahren gehören.</p> <p>gehört zum Bereich Verkehr</p>

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<ul style="list-style-type: none"> • Geländeeingriffe so gering wie möglich zu halten. <p>Die Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Geländeeingriffe so gering wie möglich zu halten. <p>Die Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ziel ist es, die Versiegelung in Baugebieten zu reduzieren. Im Bauleitplanverfahren ist deshalb mit geringen GRZ Werten zu arbeiten. Es sollte geprüft werden, ob die zusätzlichen Versiegelungen für Nebenanlagen wie Carports u.ä. stärker begrenzt werden können als nach § 19 Abs. 4 BauNV zulässig.</p>	<p>Der Begriff Mindestmaß alleine ist zu ungenau.</p>
<p>3. Wasser</p> <p>Durch die Siedlungsentwicklung wird der Wasserhaushalt beeinträchtigt, Grundwasserneubildung verringert sich, die Qualität des Grundwassers wird beeinflusst. Um hier die Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu reduzieren, sollte die Grundwasserneubildung soweit wie möglich durch Versickerung des Oberflächenwassers erleichtert werden.</p> <p>Wenn es die Bodenformationen zulassen, ist eine flächenhafte zentrale/dezentrale Versickerung des Regenwassers auf privaten bzw. öffentlichen Flächen festzusetzen.</p> <p>In hydrogeologisch sensiblen Gebieten ist der Bau</p>	<p>5. Wasser</p> <p>Durch die Siedlungsentwicklung wird der Wasserhaushalt beeinträchtigt, Grundwasserneubildung verringert sich, die Qualität des Grundwassers wird beeinflusst. Um hier die Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu reduzieren, sollte die Grundwasserneubildung soweit wie möglich durch Versickerung des Oberflächenwassers erleichtert werden.</p> <p>Wenn es die Bodenformationen zulassen, ist eine flächenhafte zentrale/dezentrale Versickerung des Regenwassers auf privaten bzw. öffentlichen Flächen festzusetzen.</p> <p>In hydrogeologisch sensiblen Gebieten ist der Bau</p>	<p>5. Wasser</p>

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<p>von Kellern, Tiefgaragen und Dränagen auszu-schließen bzw. einzuschränken. Erforderliche Grundwasserabsenkungen sind nur während der Bauphase zulässig.</p>	<p>von Kellern, Tiefgaragen und Dränagen auszu-schließen bzw. einzuschränken. Erforderliche Grundwasserabsenkungen sind nur während der Bauphase zulässig.</p> <p>Retentionen sind im Verhältnis 1:1 zur umbauten Fläche durch die Anlage von Retentionsflächen wie Gründächern, Freiflächen, Multifunktionsflächen, Gräben, Mulden oder Zisternen vorzunehmen.</p> <p>Dachflächen bis 20° Neigung sind mit einem mindestens 12 cm dicken durchwurzelbaren Substrataufbau extensiv mit standortangepassten Stauden und Gräsern zu begrünen.</p>	<p>Ziel ist es, bei Starkregener-eignissen Hochwasserspitzen in Regenrückhaltebecken oder Vorflutern zu vermeiden.</p> <p>Untersuchungen der Stadt Hamburg haben ergeben, dass mit einer 12 cm starken Substratschicht der Abflussbeiwert auf ca. 0,4/0,5 gesenkt werden kann (ein unbegrüntes Dach hat einen Abflussbeiwert von 1). Weiterhin sind Dachbegrü-nungen bis zu 20° relativ un-problematisch möglich, darüber hinaus gehende Begrünungen erfordern einen wesentlich hö-heren technischen Aufwand. Gleiches gilt auch für stärkere Substrataufbauten, wie sie bei einer Intensivbegrünung erfor-derlich werden. Unter Kosten-Nutzen Aspekten ist deshalb der gewählten Vari-ante der Vorzug zu geben. Vorschlag von Herrn Schmidt-Hilger</p>

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<p>4. Luft, Immissionen</p> <p>Durch die Ausbreitung von Siedlungsflächen und die Zunahme von motorisiertem Verkehr sowie die Heizungsanlagen nehmen klimabeeinflussende Schadstoffe zu. Darüber hinaus werden die neuen Gebäude den freien Luftzufluss behindern, die versiegelten Flächen werden das Mikroklima beeinträchtigen.</p> <p>Die Stadt wird auch von verschiedenen Emissionsquellen tangiert. Als solche gelten Industrie- und Gewerbegebiete, der motorisierte Verkehr, Sportplätze, Bolzplätze, Discos etc.. Konflikte entstehen beim Zusammenwachsen störungsintensiver und störungsempfindlicher Nutzungen (Gemengelage).</p> <p>Daher sollen die neuen Siedlungsgebiete so gestaltet werden, dass geprüft werden kann, ob das zu planende Gebiet von Immissionsbelastungen tangiert wird. Um eine mögliche Beschränkung des Plangebietes für bestimmte Nutzungen abschätzen zu können, sollen im Rahmen der Bauleitplanverfahren folgende Fakten berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gliederung der Baugebiete nach der Klima- und Immissionsempfindlichkeit bzw. dem Immissionsverhalten von Betrieben, ➤ Festsetzung definierter Zulässigkeitsregelungen und Nutzungsbeschränkungen für solche Anlagen und Betriebe, von denen Belästigungen oder Störungen ausgehen, die nach der Eigenart der 	<p>6. Luft, Immissionen</p> <p>Durch die Ausbreitung von Siedlungsflächen und die Zunahme von motorisiertem Verkehr sowie die Heizungsanlagen nehmen klimabeeinflussende Schadstoffe zu. Darüber hinaus werden die neuen Gebäude den freien Luftzufluss behindern, die versiegelten Flächen werden das Mikroklima beeinträchtigen.</p> <p>Die Stadt wird auch von verschiedenen Emissionsquellen tangiert. Als solche gelten Industrie- und Gewerbegebiete, der motorisierte Verkehr, Sportplätze, Bolzplätze, Discos etc.. Konflikte entstehen beim Zusammenwachsen störungsintensiver und störungsempfindlicher Nutzungen (Gemengelage).</p> <p>Daher sollen die neuen Siedlungsgebiete so gestaltet werden, dass geprüft werden kann, ob das zu planende Gebiet von Immissionsbelastungen tangiert wird. Um eine mögliche Beschränkung des Plangebietes für bestimmte Nutzungen abschätzen zu können, sollen im Rahmen der Bauleitplanverfahren folgende Fakten berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gliederung der Baugebiete nach der Klima- und Immissionsempfindlichkeit bzw. dem Immissionsverhalten von Betrieben, ➤ Festsetzung definierter Zulässigkeitsregelungen und Nutzungsbeschränkungen für solche Anlagen und Betriebe, von denen Belästigungen oder Störungen ausgehen, die nach der Eigenart der 	<p>6. Luft, Immissionen</p>

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<p>Baugebiete selbst oder in deren Umgebung unzumutbar sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einhaltung ausreichender Schutzabstände, ➤ Ausweisung von Flächen für bauliche oder sonstige technische Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen wie z. B. Schallschutzwälle und –wände etc., ➤ Ausweisung von Flächen für die Bepflanzung sowie die Bepflanzung selbst aus Gründen des Immissionsschutzes, ➤ Immissionsvermeidungs- und –minderungsmaßnahmen, z .B. Schall- und Wärmedämmung von Betrieben und Gebäuden, ➤ Ausweisung von Gebieten, die von der Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung. 	<p>Baugebiete selbst oder in deren Umgebung unzumutbar sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einhaltung ausreichender Schutzabstände, ➤ Ausweisung von Flächen für bauliche oder sonstige technische Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen wie z. B. Schallschutzwälle und –wände etc., ➤ Ausweisung von Flächen für die Bepflanzung sowie die Bepflanzung selbst aus Gründen des Immissionsschutzes, ➤ Immissionsvermeidungs- und –minderungsmaßnahmen, z .B. Schall- und Wärmedämmung von Betrieben und Gebäuden, ➤ Ausweisung von Gebieten, die von der Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung. ➤ Bei der Stadt- und Straßenbeleuchtung sind energiesparende Leuchten und Lampen einzusetzen. Gleichzeitig ist auf einen höchstmöglichen Schutz nachtaktiver Tiere zu achten. Diese Kriterien werden erfüllt durch: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einsatz effizienter Lampen wie Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV), Natriumdampf-Niederdrucklampen (LS-, NA- oder SOX), jeweils mit gelbem bis gelborangem Licht (ohne Zugabe von Edelgasen zur Erhöhung 	<p>Es fehlt eine Formulierung zu Lichtimmissionen Vorschlag von Herrn Biggemann</p>

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
	<p>des Blauanteils) sowie LED-Lampen mit einem möglichst geringen Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Begrenzung des Beleuchtungsniveaus auf das gestalterisch und funktional notwendige Maß. Anstrahlungen von Fassaden auf historische Gebäude beschränken und in den späten Nachtstunden abschalten. Beleuchtung in Gewerbegebieten nachts abschalten. ➤ Leuchten, die nur die zu beleuchtende Fläche anstrahlen und nicht die umgebende Umwelt bzw. den Nachthimmel. LED-Lampen ermöglichen, Licht mit bisher unerreichter Präzision auszurichten. ➤ Intelligente Lichtsteuerung: Licht nur dort einzusetzen, wo es gebraucht wird, und nur so lange es erforderlich ist. Das ist nicht nur energiesparend, es dient auch dem Schutz nachaktiver Tiere. Auch unter diesem Aspekt sind LED-Lampen vorteilhaft: Anders als herkömmliche Lampen haben LEDs praktisch keine Anlaufzeit und können bei Bedarf auf bis zu zehn Prozent der Leuchtkraft heruntergedimmt werden. ➤ Leuchtengehäuse, die gegen das Eindringen von Arthropoden (Insekten, Spinnen etc.) geschützt sind. 	

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<p>5. Energie</p> <p>Primäre Ziele aus der Sicht der Ressourcenschonung und der Umweltentlastung sind die Verminderung des Energiebedarfes, der sparsame, rationelle Umgang mit Energie, eine umweltfreundliche Gewinnung und Nutzung von Energieträgern und Nutzung aller Einsatzmöglichkeiten für regenerative Energiequellen. Darüber hinaus sollen bei der Erstellung von Bebauungsplänen folgende energierelevante Aspekte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Realisierungsmöglichkeit von Nah- bzw. Fernwärme, • Staffelung mehrerer Häuser mit dem Ziel der Reduzierung der Windgeschwindigkeit, • Gebäudelängsachsen in Ost-West-Richtung, • Verminderung der Windangriffsfläche durch Drehung des Gebäudes zur Hauptwindrichtung, • Festsetzung von Windschutzpflanzungen. 	<p>7. Energie</p> <p>Primäre Ziele aus der Sicht der Ressourcenschonung und der Umweltentlastung sind die Verminderung des Energiebedarfes, der sparsame, rationelle Umgang mit Energie, eine umweltfreundliche Gewinnung und Nutzung von Energieträgern und Nutzung aller Einsatzmöglichkeiten für regenerative Energiequellen. Darüber hinaus sollen bei der Erstellung von Bebauungsplänen folgende energierelevante Aspekte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Realisierungsmöglichkeit von Nah- bzw. Fernwärme, • Staffelung mehrerer Häuser mit dem Ziel der Reduzierung der Windgeschwindigkeit, • Gebäudelängsachsen in Ost-West-Richtung, • Verminderung der Windangriffsfläche durch Drehung des Gebäudes zur Hauptwindrichtung, • Festsetzung von Windschutzpflanzungen. 	<p>7. Energie</p> <p>Es wird keine Ergänzung vorgenommen, da weitestgehend Vorgaben in der Energieeinsparverordnung vorhanden sind.</p>

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<p>6. Verkehr</p> <p>Durch die Schaffung von neuen Verkehrsstraßen werden Lärm und Abgase produziert, die die Umwelt erheblich belasten. Um die Umwelt zu schonen ist es erforderlich für den ÖPNV, Fußgänger- und den Radverkehr optimierte Lösungen auszuarbeiten. Bei den künftigen Bauleitplänen sind folgende Verkehrsaspekte zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kernbereiche der Wohngebiete sollen – soweit möglich – vom motorisierten Individualverkehr freigehalten werden. Durchgangsverkehr ist zu vermeiden. • Bei der Gestaltung von Straßen und bei der Standortwahl für Anlagen des ruhenden Verkehrs sind die speziellen Belange von Kindern, Frauen, Behinderten und alten Menschen zu berücksichtigen. 	<p>8. Verkehr</p> <p>Durch die Schaffung von neuen Verkehrsstraßen werden Lärm und Abgase produziert, die die Umwelt erheblich belasten. Um die Umwelt zu schonen ist es erforderlich für den ÖPNV, Fußgänger- und den Radverkehr optimierte Lösungen auszuarbeiten. Bei den künftigen Bauleitplänen sind folgende Verkehrsaspekte zu berücksichtigen.</p> <p>Ziel ist die Vermeidung nicht notwendigen Verkehrs durch Schaffung weniger transport- und beförderungintensiver Strukturen in Wirtschaft und Städtebau. Deshalb soll innerhalb der Stadtteile – soweit noch vorhanden- eine Funktionsmischung erhalten und gefördert werden. Auch bei neuen Planungen soll angestrebt werden, Entfernungen zwischen den Funktionen „Wohnen“, „Arbeiten“ und „Nahversorgung“ möglichst kurz zu halten, um den Verkehr insgesamt, insbesondere jedoch den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kernbereiche der Wohngebiete sollen – soweit möglich – vom motorisierten Individualverkehr freigehalten werden. Durchgangsverkehr ist zu vermeiden. • Bei der Gestaltung von Straßen und bei der Standortwahl für Anlagen des ruhenden Verkehrs sind die speziellen Belange von Kindern, Frauen, Behinderten und alten Menschen zu berücksichtigen. 	<p>8. Verkehr</p> <p>Vorschlag von Herrn Biggemann zur Erweiterung des Punktes Verkehr (Verschiebung aus dem Bereich Boden- und Flächenschutz siehe erster Spiegelstrich)</p>

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell

neu

Gründe der Änderung

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<p>1. Einleitung</p> <p>Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB sollen die Bauleitpläne „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln“. Die einzelnen unterschiedlichen städteplanerischen bedeutsamen Belange sind nach dem BauGB ihrem Gewicht nach zu berücksichtigen. Zu den Belangen, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu beachten sind, gehören gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im § 1a BauGB sind die „umweltschützende Belange in der Abwägung“ zusammengefasst.</p> <p>Trotz dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen ist unbestritten, daß oft Ziele des Umweltschutzes und andere wichtige Ziele der Bauleitplanung einander widersprechen können, da die Bauleitplanung wegen ihrer Komplexität nur als eine interdisziplinäre Aufgabe zu verstehen ist. Für diese Fälle ist es erforderlich Prioritäten zu setzen, um im Rahmen des Bauleitplanverfahrens diese Zielkonflikte abwägen zu können.</p>	<p>1. Einleitung</p> <p>Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB sollen die Bauleitpläne „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten“. Die einzelnen unterschiedlichen städteplanerischen bedeutsamen Belange sind nach dem BauGB ihrem Gewicht nach zu berücksichtigen. Zu den Belangen, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu beachten sind, gehören gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im § 1a BauGB sind die Vorschriften zum Umweltschutz ergänzt und sind verbindlich zu beachten.</p> <p>Trotz dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen ist unbestritten, dass oft Ziele des Umweltschutzes und andere wichtige Ziele der Bauleitplanung einander widersprechen können, da die Bauleitplanung wegen ihrer Komplexität nur als eine interdisziplinäre Aufgabe zu verstehen ist. Für diese Fälle ist es erforderlich Prioritäten zu setzen, um im Rahmen des Bauleitplanverfahrens diese Zielkonflikte abwägen zu können.</p>	<p>1. Einleitung</p> <p>Gesetzestext aktualisiert</p> <p>aktualisiert</p> <p>aktualisiert und Verbindlichkeit eingefügt.</p>

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
	Bei sensiblen Bebauungsplänen oder bei Bebauungsplänen, die eine Größe von xxx (wird im Laufe der Überarbeitung der Standards ergänzt) qm überschreiten, ist ein Grünordnungsplan von einem/einer fachlich qualifizierten Planer*/Planungsbüro zu erarbeiten.	muss konkretisiert werden Das Instrument des Grünordnungsplans wurde in das Landesnaturschutzgesetz wieder aufgenommen und sollte unter bestimmten Voraussetzungen genutzt werden. Die Erarbeitung muss durch einen Fachplaner erfolgen.
<p>2. Naturhaushalt, Arten- und Lebensgemeinschaften</p> <p>Durch Vermehrung der Siedlungsfunktion entsteht Freiraumverlust von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dadurch werden Lebensräume von Flora und Fauna eingeschränkt, Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft beeinträchtigt. Daher ist es notwendig, bei der Ausarbeitung von Bauleitplänen einerseits den geplanten Eingriff in bestehende Öko-Systeme zu minimieren und andererseits schutzwürdige Flächen und dazugehörige Pufferzonen zu erhalten oder durch Ausweisung von Ausgleichsflächen neue Standorte zur Entwicklung der ökologischen Potentiale zu schaffen. Somit sollten folgende Aspekte in den Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH- 	<p>2. Naturhaushalt, Arten- und Lebensgemeinschaften</p> <p>Durch Vermehrung der Siedlungsfunktion entsteht Freiraumverlust von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dadurch werden Lebensräume von Flora und Fauna eingeschränkt, Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft beeinträchtigt. Daher ist es notwendig, bei der Ausarbeitung von Bauleitplänen einerseits den geplanten Eingriff in bestehende Öko-Systeme zu minimieren und andererseits schutzwürdige Flächen und dazugehörige Pufferzonen zu erhalten oder durch Ausweisung von Ausgleichsflächen neue Standorte zur Entwicklung der ökologischen Potentiale zu schaffen. Somit sollten folgende Aspekte in den Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000 Gebiete), 	<p>2. Naturhaushalt, Arten- und Lebensgemeinschaften</p> <p>Das Schutzgut „Fläche“ wurde in das BauGB aufgenommen.</p> <p>aktualisiert, siehe auch § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB (umfasst jetzt auch die EU Vo-</p>

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<p>Richtlinie der EG,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versorgung von neuen Siedlungsgebieten mit wohnungsnahen bzw. arbeitsnahen öffentlichen Grünflächen (z. B. Bolz- und Spielplätze), • Schaffung von Grünverbindungen und Grünanlagen innerhalb der Quartiere, • Vernetzung von Innen- und Außenstadtgrüngürteln, städtische Flächen können beim Bedarf den angrenzenden Grundstückseigentümern auf Vertragsbasis zur Pflege überlassen oder an sie verkauft werden. • intensive Eingrünung der besiedelten Gebiete zur freien Landschaft (ökologische Gestaltung von Siedlungskanten, • naturnahe Gestaltung des öffentlichen Grüns, z. B. Grünanlagen und Parks, Sportanlagen und Gärten öffentlicher Einrichtungen etc., • bindende Festsetzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in privaten Gärten und in öffentlichen Einrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Versorgung von neuen Siedlungsgebieten mit wohnungsnahen bzw. arbeitsnahen öffentlichen und ökologisch wertvollen Grünflächen (z. B. Bolz- und Spielplätze), • Schaffung von Grünverbindungen und Grünanlagen innerhalb der Quartiere, • Vernetzung von Innen- und Außenstadtgrüngürteln. • intensive Eingrünung der besiedelten Gebiete zur freien Landschaft (ökologische Gestaltung von Siedlungskanten, • naturnahe, ökologisch orientierte Gestaltung des öffentlichen Grüns, z. B. Grünanlagen und Parks, Sportanlagen und Gärten öffentlicher Einrichtungen etc., • bindende Festsetzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in privaten Gärten und in öffentlichen Einrichtungen Pro Grundstück ist ein standortgerechtes vorzugsweise einheimisches Laubgehölz (kleinkroniger Baum) zu pflanzen, auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei 	<p>gelschutzrichtlinie)</p> <p>Verdeutlichung, dass nicht nur reine Grasflächen gemeint sind, sondern das dies auch ungenutzte Flächen sein können.</p> <p>Streichung, da die Pflege einheitlich und konform zu den gesetzlichen Vorgaben erfolgen soll (schlechte Erfahrungen insbesondere bei der privater Pflege von Knicks und Bäumen)</p> <p>Präzisierung von naturnah</p> <p>Konkretisierung notwendig (auch in der Planzeichnung berücksichtigen) Ausnahmen von einheimischen Pflanzen zu sogenannten Klimabäumen können sich</p>

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der von einer Bebauung freizuhaltenden Fläche, Ausschluß von Nebenanlagen innerhalb von Knicksschutzzonen etc., • Festlegung zur Nutzung, Pflege und Extensivierung von Vegetationsflächen, Sukzessionsflächen etc., 	<p>Abgang zu ersetzen. Der Erhalt von Bäumen hat Vorrang vor Ersatz. Bei Beseitigung erhaltenswerter, Ortsbild- oder Landschaftsbildprägender Bäume sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. In Anlehnung an die Baumschutzsatzung sind erhaltenswerte Bäume solche, die mind. einen Stammdurchmesser von 23 cm aufweisen, unabhängig von der Baumart. Orts- oder landschaftsbildprägend ist ein Baum dann, wenn er einen Stammumfang von 2 m gemessen in 1m Höhe aufweist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anzahl der neu zu pflanzenden heimischen Bäume bemisst sich am Stammumfang des beseitigten Baumes. Bis einem Meter Stammumfang (gemessen in einem Meter Höhe) des zu fällenden Baumes ist ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen. Danach ist für jede weitere 50 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität vorzusehen. • Festlegung der von einer Bebauung freizuhaltenden Fläche, Ausschluss von Nebenanlagen innerhalb von Knicksschutzzonen etc. (DIN 18920 ist zu beachten), • Festlegung zur Nutzung, Pflege und Extensivierung von Vegetationsflächen, Sukzessionsflächen etc., 	<p>aufgrund der Bodenbeschaffenheiten und Klimaveränderungen ergeben.</p> <p>Anlehnung an Kap. 5.2.3. der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass vom 20.01.2017)</p> <p>Schutz auch unter Baumkronen</p> <p>Pflicht zu Erstellung eines Entwicklungsplans in Bauleitplanverfahren; Sukzessionsfläche aus gesetzlichem Schutz herausgenommen</p> <p>Streichung, da dieses auch ungewollt das Regenrückhaltebecken sein könnte</p>

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<ul style="list-style-type: none"> Sicherung und Entwicklung flächenhafter Biotope (auch in Gewässern) als Lebensraum für bestimmte Tier- und Pflanzenarten, Maßnahmen zur Wiederherstellung ehemals naturnaher Lebensräume, Uferstreifen, Flächen für Regenwasserrückhaltung 	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung und Entwicklung flächenhafter Biotope (auch in Gewässern) als Lebensraum für bestimmte Tier- und Pflanzenarten, Maßnahmen zur Wiederherstellung ehemals naturnaher Lebensräume, Uferstreifen, Ökologische Gestaltung von Flächen für die Regenwasserrückhaltung (z.B. Retentionsflächen) Festsetzungen von Fassaden- und Dachbegrünungen, insbesondere von Retentionsdächern Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) <ol style="list-style-type: none"> Im Plangeltungsbereich sind die Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen und das Entfernen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September verboten. Ausnahmen sind möglich, wenn vor Durchführung des Vorhabens eine im Artenschutz fachkundige Person die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit des Vorhabens gegenüber der für Artenschutz zuständigen Naturschutzbehörde bescheinigt. Der Abriss von Bestandsgebäuden ist im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September verboten. Er ist nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Februartag zulässig, wenn kein Potenzial für Winterquartiere von Fledermäusen 	<p>Zusätzliche Standards aufgrund aktueller Sachlage</p> <p>Vorschlag von Herrn Schöne</p>

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
	besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn vor Durchführung des Vorhabens eine im Artenschutz fachkundige Person die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit des Vorhabens gegenüber der für Artenschutz zuständigen Naturschutzbehörde bescheinigt.	
	<p>3. Landschaftsbild</p> <p>Der Siedlungsrand ist so zu gestalten, dass auf das Landschaftsbild Rücksicht genommen wird. Vor Inanspruchnahme von bisher nicht bebauten Flächen ist zu prüfen, ob das Planungsziel nicht auf innerstädtischen Freiflächen erreicht werden kann.</p>	<p>3. Landschaftsbild</p> <p>ist einen eigenen Punkt wert.</p>
<p>3. Bodenschutz</p> <p>Durch beabsichtigte Siedlungserweiterung wird in das Schutzgut „Boden“ eingegriffen. Bei Beachtung folgender Punkte kann ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden sichergestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb von einzelnen Stadtteilen soll eine Funktionsmischung stattfinden. Die Wohngebiete sollen so nah wie möglich an Kern- oder Gewerbegebiete geplant werden um die Funktionen „Wohnen“ und „Arbeiten“ miteinander zu verzah- 	<p>4. Boden- und Flächenschutz</p> <p>Durch beabsichtigte Siedlungserweiterung wird in die Schutzgüter „Fläche und Boden“ eingegriffen. Bei Beachtung folgender Punkte kann ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden sichergestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb von einzelnen Stadtteilen soll eine Funktionsmischung stattfinden. Die Wohngebiete sollen so nah wie möglich an Kern- oder Gewerbegebiete geplant werden um die Funktionen „Wohnen“ und „Arbeiten“ miteinander zu verzah- 	<p>4. Bodenschutz</p> <p>Das Schutzgut „Fläche“ wurde in das BauGB aufgenommen.</p> <p>grds. gehört diese Forderung in den Bereich Verkehr; ist aber auch veraltet</p>

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<p>nen mit dem Ziel, den motorisierten Individualverkehr einzuschränken.</p> <ul style="list-style-type: none"> Das höchste Maß der baulichen Nutzung soll in Kerngebieten ausgewiesen werden. Es soll zum Standrand hin abnehmen. Der Siedlungsrand ist so zu gestalten, dass auf das Landschaftsbild Rücksicht genommen wird. Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Baumassenzahl etc.) sollten möglichst stadtteiltypische und moderate Verdichtungen realisiert werden. Aus soziologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sollten die mehrgeschossigen Wohnhäuser drei bis vier Geschosse nicht überschreiten. <p>Auch die Erschließung der Wohngebiete sollte flächensparend vorgenommen werden (Begrenzung der Querschnitte von Straße und Infrastrukturleitungen auf ein notwendiges und durchsetzbares Maß).</p> <ul style="list-style-type: none"> Pkw-Stellflächen sollten möglichst platzsparend gestaltet werden wie etwa Tiefgaragen oder Parkdecks etc.. Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) innerhalb der Wohngebiete. 	<p>nen mit dem Ziel, den motorisierten Individualverkehr einzuschränken.</p> <ul style="list-style-type: none"> Das höchste Maß der baulichen Nutzung soll in Kerngebieten ausgewiesen werden. Es soll zum Standrand hin abnehmen. Der Siedlungsrand ist so zu gestalten, dass auf das Landschaftsbild Rücksicht genommen wird. Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Baumassenzahl etc.) sollten möglichst stadtteiltypische und moderate Verdichtungen realisiert werden. Aus soziologischen und wirtschaftlichen gestalterischen Gesichtspunkten sollten die mehrgeschossigen Wohnhäuser drei bis vier Geschosse nicht überschreiten. <p>Auch die Erschließung der Wohngebiete sollte flächensparend vorgenommen werden (Begrenzung der Querschnitte von Straße und Infrastrukturleitungen auf ein notwendiges und durchsetzbares Maß).</p> <ul style="list-style-type: none"> Pkw-Stellflächen sollten möglichst platzsparend gestaltet werden wie etwa Tiefgaragen oder Parkdecks etc.. Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) innerhalb der Wohngebiete. 	<p>gibt die BauNV wieder; widerspricht dem Landesentwicklungsplan; passt nicht zur Entwicklung von Elmshorn; der letzte Satz gehört zum Pkt. Landschaftsbild</p> <p>wirtschaftlich kann heutzutage in dem Bereich auch höher bedeuten</p> <p>Pauschale Formulierung, da Stellplatzschlüssel zum Bauantragsverfahren gehören.</p> <p>gehört zum Bereich Verkehr</p>

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<ul style="list-style-type: none"> • Geländeeingriffe so gering wie möglich zu halten. <p>Die Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Geländeeingriffe so gering wie möglich zu halten. <p>Die Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ziel ist es, die Versiegelung in Baugebieten zu reduzieren. Im Bauleitplanverfahren ist deshalb mit geringen GRZ Werten zu arbeiten. Es sollte geprüft werden, ob die zusätzlichen Versiegelungen für Nebenanlagen wie Carports u.ä. stärker begrenzt werden können als nach § 19 Abs. 4 BauNV zulässig.</p>	<p>Der Begriff Mindestmaß alleine ist zu ungenau.</p>
<p>3. Wasser</p> <p>Durch die Siedlungsentwicklung wird der Wasserhaushalt beeinträchtigt, Grundwasserneubildung verringert sich, die Qualität des Grundwassers wird beeinflusst. Um hier die Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu reduzieren, sollte die Grundwasserneubildung soweit wie möglich durch Versickerung des Oberflächenwassers erleichtert werden.</p> <p>Wenn es die Bodenformationen zulassen, ist eine flächenhafte zentrale/dezentrale Versickerung des Regenwassers auf privaten bzw. öffentlichen Flächen festzusetzen.</p> <p>In hydrogeologisch sensiblen Gebieten ist der Bau</p>	<p>5. Wasser</p> <p>Durch die Siedlungsentwicklung wird der Wasserhaushalt beeinträchtigt, Grundwasserneubildung verringert sich, die Qualität des Grundwassers wird beeinflusst. Um hier die Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu reduzieren, sollte die Grundwasserneubildung soweit wie möglich durch Versickerung des Oberflächenwassers erleichtert werden.</p> <p>Wenn es die Bodenformationen zulassen, ist eine flächenhafte zentrale/dezentrale Versickerung des Regenwassers auf privaten bzw. öffentlichen Flächen festzusetzen.</p> <p>In hydrogeologisch sensiblen Gebieten ist der Bau</p>	<p>5. Wasser</p>

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<p>von Kellern, Tiefgaragen und Dränagen auszu-schließen bzw. einzuschränken. Erforderliche Grundwasserabsenkungen sind nur während der Bauphase zulässig.</p>	<p>von Kellern, Tiefgaragen und Dränagen auszu-schließen bzw. einzuschränken. Erforderliche Grundwasserabsenkungen sind nur während der Bauphase zulässig.</p> <p>Retentionen sind im Verhältnis 1:1 zur umbauten Fläche durch die Anlage von Retentionsflächen wie Gründächern, Freiflächen, Multifunktionsflächen, Gräben, Mulden oder Zisternen vorzunehmen.</p> <p>Dachflächen bis 20° Neigung sind mit einem mindestens 12 cm dicken durchwurzelbaren Substrataufbau extensiv mit standortangepassten Stauden und Gräsern zu begrünen.</p>	<p>Ziel ist es, bei Starkregener-eignissen Hochwasserspitzen in Regenrückhaltebecken oder Vorflutern zu vermeiden.</p> <p>Untersuchungen der Stadt Hamburg haben ergeben, dass mit einer 12 cm starken Substratschicht der Abflussbeiwert auf ca. 0,4/0,5 gesenkt werden kann (ein unbegrüntes Dach hat einen Abflussbeiwert von 1). Weiterhin sind Dachbegrü-nungen bis zu 20° relativ un-problematisch möglich, darüber hinaus gehende Begrünungen erfordern einen wesentlich hö-heren technischen Aufwand. Gleiches gilt auch für stärkere Substrataufbauten, wie sie bei einer Intensivbegrünung erfor-derlich werden. Unter Kosten-Nutzen Aspekten ist deshalb der gewählten Vari-ante der Vorzug zu geben. Vorschlag von Herrn Schmidt-Hilger</p>

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<p>4. Luft, Immissionen</p> <p>Durch die Ausbreitung von Siedlungsflächen und die Zunahme von motorisiertem Verkehr sowie die Heizungsanlagen nehmen klimabeeinflussende Schadstoffe zu. Darüber hinaus werden die neuen Gebäude den freien Luftzufluss behindern, die versiegelten Flächen werden das Mikroklima beeinträchtigen.</p> <p>Die Stadt wird auch von verschiedenen Emissionsquellen tangiert. Als solche gelten Industrie- und Gewerbegebiete, der motorisierte Verkehr, Sportplätze, Bolzplätze, Discos etc.. Konflikte entstehen beim Zusammenwachsen störungsintensiver und störungsempfindlicher Nutzungen (Gemengelage).</p> <p>Daher sollen die neuen Siedlungsgebiete so gestaltet werden, dass geprüft werden kann, ob das zu planende Gebiet von Immissionsbelastungen tangiert wird. Um eine mögliche Beschränkung des Plangebietes für bestimmte Nutzungen abschätzen zu können, sollen im Rahmen der Bauleitplanverfahren folgende Fakten berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gliederung der Baugebiete nach der Klima- und Immissionsempfindlichkeit bzw. dem Immissionsverhalten von Betrieben, ➤ Festsetzung definierter Zulässigkeitsregelungen und Nutzungsbeschränkungen für solche Anlagen und Betriebe, von denen Belästigungen oder Störungen ausgehen, die nach der Eigenart der 	<p>6. Luft, Immissionen</p> <p>Durch die Ausbreitung von Siedlungsflächen und die Zunahme von motorisiertem Verkehr sowie die Heizungsanlagen nehmen klimabeeinflussende Schadstoffe zu. Darüber hinaus werden die neuen Gebäude den freien Luftzufluss behindern, die versiegelten Flächen werden das Mikroklima beeinträchtigen.</p> <p>Die Stadt wird auch von verschiedenen Emissionsquellen tangiert. Als solche gelten Industrie- und Gewerbegebiete, der motorisierte Verkehr, Sportplätze, Bolzplätze, Discos etc.. Konflikte entstehen beim Zusammenwachsen störungsintensiver und störungsempfindlicher Nutzungen (Gemengelage).</p> <p>Daher sollen die neuen Siedlungsgebiete so gestaltet werden, dass geprüft werden kann, ob das zu planende Gebiet von Immissionsbelastungen tangiert wird. Um eine mögliche Beschränkung des Plangebietes für bestimmte Nutzungen abschätzen zu können, sollen im Rahmen der Bauleitplanverfahren folgende Fakten berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gliederung der Baugebiete nach der Klima- und Immissionsempfindlichkeit bzw. dem Immissionsverhalten von Betrieben, ➤ Festsetzung definierter Zulässigkeitsregelungen und Nutzungsbeschränkungen für solche Anlagen und Betriebe, von denen Belästigungen oder Störungen ausgehen, die nach der Eigenart der 	<p>6. Luft, Immissionen</p>

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<p>Baugebiete selbst oder in deren Umgebung unzumutbar sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einhaltung ausreichender Schutzabstände, ➤ Ausweisung von Flächen für bauliche oder sonstige technische Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen wie z. B. Schallschutzwälle und -wände etc., ➤ Ausweisung von Flächen für die Bepflanzung sowie die Bepflanzung selbst aus Gründen des Immissionsschutzes, ➤ Immissionsvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen, z .B. Schall- und Wärmedämmung von Betrieben und Gebäuden, ➤ Ausweisung von Gebieten, die von der Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung. 	<p>Baugebiete selbst oder in deren Umgebung unzumutbar sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einhaltung ausreichender Schutzabstände, ➤ Ausweisung von Flächen für bauliche oder sonstige technische Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen wie z. B. Schallschutzwälle und -wände etc., ➤ Ausweisung von Flächen für die Bepflanzung sowie die Bepflanzung selbst aus Gründen des Immissionsschutzes, ➤ Immissionsvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen, z .B. Schall- und Wärmedämmung von Betrieben und Gebäuden, ➤ Ausweisung von Gebieten, die von der Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung. ➤ Bei der Stadt- und Straßenbeleuchtung sind energiesparende Leuchten und Lampen einzusetzen. Gleichzeitig ist auf einen höchstmöglichen Schutz nachtaktiver Tiere zu achten. Diese Kriterien werden erfüllt durch: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einsatz effizienter Lampen wie Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV), Natriumdampf-Niederdrucklampen (LS-, NA- oder SOX), jeweils mit gelbem bis gelborangem Licht (ohne Zugabe von Edelgasen zur Erhöhung 	<p>Es fehlt eine Formulierung zu Lichtimmissionen Vorschlag von Herrn Biggemann</p>

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
	<p>des Blauanteils) sowie LED-Lampen mit einem möglichst geringen Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Begrenzung des Beleuchtungsniveaus auf das gestalterisch und funktional notwendige Maß. Anstrahlungen von Fassaden auf historische Gebäude beschränken und in den späten Nachtstunden abschalten. Beleuchtung in Gewerbegebieten nachts abschalten. ➤ Leuchten, die nur die zu beleuchtende Fläche anstrahlen und nicht die umgebende Umwelt bzw. den Nachthimmel. LED-Lampen ermöglichen, Licht mit bisher unerreichter Präzision auszurichten. ➤ Intelligente Lichtsteuerung: Licht nur dort einzusetzen, wo es gebraucht wird, und nur so lange es erforderlich ist. Das ist nicht nur energiesparend, es dient auch dem Schutz nachaktiver Tiere. Auch unter diesem Aspekt sind LED-Lampen vorteilhaft: Anders als herkömmliche Lampen haben LEDs praktisch keine Anlaufzeit und können bei Bedarf auf bis zu zehn Prozent der Leuchtkraft heruntergedimmt werden. ➤ Leuchtengehäuse, die gegen das Eindringen von Arthropoden (Insekten, Spinnen etc.) geschützt sind. 	

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<p>5. Energie</p> <p>Primäre Ziele aus der Sicht der Ressourcenschonung und der Umweltentlastung sind die Verminderung des Energiebedarfes, der sparsame, rationelle Umgang mit Energie, eine umweltfreundliche Gewinnung und Nutzung von Energieträgern und Nutzung aller Einsatzmöglichkeiten für regenerative Energiequellen. Darüber hinaus sollen bei der Erstellung von Bebauungsplänen folgende energierelevante Aspekte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Realisierungsmöglichkeit von Nah- bzw. Fernwärme, • Staffelung mehrerer Häuser mit dem Ziel der Reduzierung der Windgeschwindigkeit, • Gebäudelängsachsen in Ost-West-Richtung, • Verminderung der Windangriffsfläche durch Drehung des Gebäudes zur Hauptwindrichtung, • Festsetzung von Windschutzpflanzungen. 	<p>7. Energie</p> <p>Primäre Ziele aus der Sicht der Ressourcenschonung und der Umweltentlastung sind die Verminderung des Energiebedarfes, der sparsame, rationelle Umgang mit Energie, eine umweltfreundliche Gewinnung und Nutzung von Energieträgern und Nutzung aller Einsatzmöglichkeiten für regenerative Energiequellen. Darüber hinaus sollen bei der Erstellung von Bebauungsplänen folgende energierelevante Aspekte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Realisierungsmöglichkeit von Nah- bzw. Fernwärme, • Staffelung mehrerer Häuser mit dem Ziel der Reduzierung der Windgeschwindigkeit, • Gebäudelängsachsen in Ost-West-Richtung, • Verminderung der Windangriffsfläche durch Drehung des Gebäudes zur Hauptwindrichtung, • Festsetzung von Windschutzpflanzungen. 	<p>7. Energie</p> <p>Es wird keine Ergänzung vorgenommen, da weitestgehend Vorgaben in der Energieeinsparverordnung vorhanden sind.</p>

Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<p>6. Verkehr</p> <p>Durch die Schaffung von neuen Verkehrsstraßen werden Lärm und Abgase produziert, die die Umwelt erheblich belasten. Um die Umwelt zu schonen ist es erforderlich für den ÖPNV, Fußgänger- und den Radverkehr optimierte Lösungen auszuarbeiten. Bei den künftigen Bauleitplänen sind folgende Verkehrsaspekte zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kernbereiche der Wohngebiete sollen – soweit möglich – vom motorisierten Individualverkehr freigehalten werden. Durchgangsverkehr ist zu vermeiden. • Bei der Gestaltung von Straßen und bei der Standortwahl für Anlagen des ruhenden Verkehrs sind die speziellen Belange von Kindern, Frauen, Behinderten und alten Menschen zu berücksichtigen. 	<p>8. Verkehr</p> <p>Durch die Schaffung von neuen Verkehrsstraßen werden Lärm und Abgase produziert, die die Umwelt erheblich belasten. Um die Umwelt zu schonen ist es erforderlich für den ÖPNV, Fußgänger- und den Radverkehr optimierte Lösungen auszuarbeiten. Bei den künftigen Bauleitplänen sind folgende Verkehrsaspekte zu berücksichtigen.</p> <p>Ziel ist die Vermeidung nicht notwendigen Verkehrs durch Schaffung weniger transport- und beförderungintensiver Strukturen in Wirtschaft und Städtebau. Deshalb soll innerhalb der Stadtteile – soweit noch vorhanden- eine Funktionsmischung erhalten und gefördert werden. Auch bei neuen Planungen soll angestrebt werden, Entfernungen zwischen den Funktionen „Wohnen“, „Arbeiten“ und „Nahversorgung“ möglichst kurz zu halten, um den Verkehr insgesamt, insbesondere jedoch den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kernbereiche der Wohngebiete sollen – soweit möglich – vom motorisierten Individualverkehr freigehalten werden. Durchgangsverkehr ist zu vermeiden. • Bei der Gestaltung von Straßen und bei der Standortwahl für Anlagen des ruhenden Verkehrs sind die speziellen Belange von Kindern, Frauen, Behinderten und alten Menschen zu berücksichtigen. 	<p>8. Verkehr</p> <p>Vorschlag von Herrn Biggemann zur Erweiterung des Punktes Verkehr (Verschiebung aus dem Bereich Boden- und Flächenschutz siehe erster Spiegelstrich)</p>

